

gemeine Rechtsverständnis, der Schutz des privaten Eigentums sind nun nicht mehr zweitrangig. Besonders lenkt die Aufmerksamkeit auf sich die Aufnahme der Tatbestände des Amtsmissbrauchs - § 244a - und der Straftaten in Ausübung staatlicher Tätigkeit - § 244b. Sie werden in besonderem Maße zur Verwirklichung der in der Regierungserklärung proklamierten Rechtsstaatlichkeit beitragen können. Sie gewähren den Bürgern mehr Sicherheit und fordern von den ein Amt Ausübenden die konsequente Beachtung der Rechtsvorschriften und der Persönlichkeitsrechte.

Unsere volle Zustimmung findet auch die Regelung nach § 10, wonach bereits eingeleitete Strafverfahren nach den gestrichenen Wirtschaftsstrafgesetzen weiterzuführen sind. Die Hoffnung auf Bestrafung der ehemaligen Spitzenfunktionäre müssen wir nun wohl doch nicht ganz begraben.

Werte Kollegen! Mit derselben Drucksache werden in der Anlage 2 auch Änderungen der Strafprozeßordnung vorgelegt. Hierzu muß auf das eingeschränkte Recht des einer Straftat Verdächtigen im Hinblick auf Rechtsbeistand hingewiesen werden. Das Recht auf Verteidigung wird gemäß §61 nur dem Beschuldigten und dem Angeklagten eingeräumt. Derjenige aber, welcher von der Kriminalpolizei vorgeladen und mit dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, belegt und dazu protokollarisch befragt wird, darf die Hilfe und den Schutz eines Verteidigers nicht in Anspruch nehmen.

Daß solche Aussagen im Grunde Vernehmungen sind bzw. solche Qualität erlangen können, darauf lenkt die Fassung des § 7 Abs. 5 der Strafprozeßordnung, Anlage II, Seite 2, hin. Danach kann die Befragung zum Gegenstand der Aussage bei der Beschuldigtenvernehmung gemacht werden. Außer einer formaljuristischen Betrachtung gibt es keinen Grund, jemandem das Recht auf Beistand zu nehmen, wenn er zum Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, befragt wird. Ob Befragung oder Vernehmung - für den Betroffenen macht das tatsächlich ja auch keinen Unterschied. Zudem könnte anwaltliche Hilfe im Anzeigenprüfungsverfahren die Qualität dieser prozessualen Maßnahme verbessern helfen.

Es wird vorgeschlagen, im § 61 wie folgt zu ändern:

1. Absatz:

„Der Verdächtige, der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht auf Verteidigung. Dieses Recht umfaßt - die Verdächtigung oder Beschuldigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht kennenzulernen;

2. Anstrich bleibt;

„- zusammenhängend zu Verdächtigung oder Beschuldigung Stellung zu nehmen und alles vorzubringen, was diese ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;

- die Aussage zu verweigern;“

Die Anstriche 5, 6 und 7 bleiben.

Meine Damen und Herren Abgeordnete! Gestatten Sie mir noch einige Worte zu dem Staatsanwaltschaftsgesetz, zur Drucksache Nr. 71: Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft.

Warum - frage ich mich erstens - soll die Militärstaatsanwaltschaft weiter bestehen bleiben? Der Militärstaatsanwalt ist z.B. Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes. Wir sind der Meinung, daß eine Militärstaatsanwaltschaft in Friedenszeiten überflüssig ist.

(Schwacher Beifall; Überall!)

Zweitens: Um den Demokratisierungsprozeß in der Staatsanwaltschaft zu sichern und durchzusetzen sollte analog dem Richtergesetz verfahren werden. Wir schlagen vor die Beteiligung des Rechtsausschusses der Volkskammer mit 6 Parlamentariern und 3 gewählten Vertretern der Staatsanwaltschaft, um die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätigen Staatsanwälte zu legitimieren. - Danke schön.

(Schwacher Beifall)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Vielen Dank dem Abgeordneten Fiedler von der Fraktion CDU/DA. - Als Nächster spricht der Abgeordnete Hans-Joachim Hacker von der Fraktion der SPD.

**Hacker für die Fraktion der SPD:**

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Bei der Bewertung des Justizpakets, das den Abgeordneten der Volkskammer für die 13. Tagung vorgelegt wurde, sind nach meiner Auffassung zwei Zielrichtungen hervorzuheben. Es geht erstens darum, die durch die gesellschaftlichen Veränderungen in der DDR ermöglichte Demokratisierung des Justizwesens voranzubringen, und zweitens um die zielgerichtete Rechtsangleichung zwischen den beiden Staaten in Deutschland, die infolge der in den letzten 40 Jahren verfolgten Gesellschaftsdoktrin in der DDR und der damit verbundenen Rechtspolitik nur über einen schrittweisen Prozeß zu vollziehen sein wird.

Vorab sei festgestellt: Der Zeitraum, der den Fraktionen für die Prüfung der Vorlagen Drucksachen Nr. 69, 70 und 71 zur Verfügung stand, erlaubte nur einen kurzen Schnelldurchlauf. Die weitergehende Arbeit wird in den Ausschüssen zu vollziehen sein. Das haben Vorredner auch schon hervorgehoben. Die folgenden Hinweise sollen insofern einen Einstieg in die Prüfung der Gesetzesvorlagen unterstützen.

Dabei möchte ich mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz beginnen. Das Ziel des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes, das politische Strafrecht weitgehend abzuschaffen sowie die der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verhafteten Strukturprinzipien zu beseitigen, ist ausdrücklich zu unterstützen. Damit werden die ersten Schritte zum Übergang auf ein rechtsstaatliches Strafrecht ermöglicht. Die Gesetzesnovellierung macht jedoch eine weitergehende Reform des Strafrechts in der DDR nicht überflüssig.

Es erscheint dringend geboten, nachstehende Regelungen im Entwurf in den Ausschüssen zu prüfen und nachzubessern:

Erstens: Die in der Anlage 1 des Strafgesetzbuches des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes unter Ziffer 10 enthaltene Formulierung des hartnäckigen, disziplinenlosen Verhaltens des Täters - § 30 StGB - erweckt den Eindruck, daß hier das Gehirn des Gesetzgebers die alten Bahnen nicht verlassen bzw. seine Hand die gewohnten Schriftzüge nicht überwinden konnte.

Zweitens: Die vorgeschlagene Regelung zum Rowdytum - §215 bzw. 216 StGB - und zur gesetzeswidrigen Ansammlung - § 217 StGB - erweckt Bedenken, weil mit derartigen Tatbeständen in der Vergangenheit politisch Andersdenkende kriminalisiert worden sind. Ich denke, daß hierzu auch in anderen Fraktionen Bedenken bestehen werden. Da sind entsprechende Anmerkungen ja bereits gemacht worden.

Mit dem Entwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung, Anlage 2, sowie durch die unveränderte Fassung der §§58 ff. des Strafvollzugsgesetzes bleibt die bisherige Zuständigkeit des Ministers des Innern für den Vollzug der Freiheitsstrafen festgeschrieben.

Im Zuge der weiteren Durchforstung des Strafrechts in der DDR muß die Gesetzgebungszuständigkeit für die Wiedereingliederung und den Strafvollzug dem Justizministerium und die Zuständigkeit von Freiheitsstrafen den zu errichtenden Landesjustizverwaltungen übertragen werden.

Im übrigen bleibt zu bemerken, daß bislang die parlamentarische Kontrolle des Strafvollzuges nicht gewährleistet ist.

Viertens: Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der inhaltlichen Bereinigung besteht für den §2 des Strafvollzugsgesetzes, in dem alte gesellschaftliche Termini weiterhin enthalten sind. Gleiches gilt für den nachfolgenden § 3. Ich meine hiermit insbesondere die Begriffe, wie sozialistischer Staat bzw. sozialistische Gesellschaft.